



Verordnung über die Dienstgrade bei der Kantonspolizei

Vom 15. November 2000 (Stand 1. Januar 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) vom 16. Mai 2000 ¹⁾ und § 9 Abs. 2 des Dekretes über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 Dienstgrad und Lohneinstufung

¹⁾ Die Dienstgrad- und Lohneinstufung erfolgen getrennt.

²⁾ Die Lohneinstufung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Lohndekretes, die Gradeinstufung gemäss der vorliegenden Verordnung.

§ 2 Bezeichnung der Dienstgrade

¹⁾ Es bestehen folgende Dienstgrade:

Dienstgrad	Abkürzung
Polizistin oder Polizist	Pol
Gefreiter	Gfr
Korporal	Kpl
Wachtmeister	Wm
Wachtmeister mit besonderen Aufgaben	Wm mbA
Wachtmeister mit besonderer Verantwortung	Wm mbV

¹⁾ SAR [165.100](#)

²⁾ SAR [165.130](#)

Dienstgrad	Abkürzung
Feldweibel	Fw
Adjutant	Adj
Leutnant	Lt
Oberleutnant	Oblt
Hauptmann	Hptm
Major	Maj
Oberstleutnant	Oberstlt
Oberst	Oberst

§ 3¹⁾ Dienstgrad und Funktion

¹⁾ Die Dienstgrade werden den Funktionen wie folgt zugeordnet:

Dienstgrad	Funktion
Pol	Sachbearbeiter/-in
Gfr	Sachbearbeiter/-in
Kpl	Sachbearbeiter/-in
Wm	Sachbearbeiter/-in
Wm mbA	Sachbearbeiter/-in
Wm mbA	Instruktor/-in, Stabs- und Projektmitarbeiter/-in ohne Kaderausbildung I
Wm mbA	Fachstellenleiter/in
Wm mbA	Kaderfunktion ohne Kaderausbildung I
Wm mbA	Stellvertreter/-in von Kaderfunktion mit Kaderausbildung I

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 293).

Wm mbA	Mitarbeiter/-in mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Wm mbV	Bezirkschef-Stellvertreter/-in mit Kaderausbildung I
Wm mbV	Postenchef/-in 2
Wm mbV	Postenchef/-in mit Kaderausbildung I
Wm mbV	Gruppenchef/-in mit Kaderausbildung I
Wm mbV	Instruktor/-in, Stabs- und Projektmitarbeiter/-in mit Kaderausbildung I
Wm mbV	Einsatzleiter/-in 2 MEPO
Wm mbV	Einsatzleiter/-in Einsatzzentralen
Wm mbV	Dienstchef-Stellvertreter/-in
Wm mbV	Gruppenchef/-in Logistik
Wm mbV	Gruppenchef/-in Garage/Fahrzeuge
Wm mbV	Mitarbeiter/-in mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Fw	Postenchef/in 1
Fw	Einsatzleiter/in 1 MEPO
Fw	Stellvertreter/-in Dienstchef/-in Einsatzzentralen
Fw	Mitarbeiter/-in mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Adj	Bezirkschef/-in
Adj	Dienstchef/-in
Adj	Kaderfunktion mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Lt	Bezirkschef/-in Offiziersposten

Lt	Abteilungschef-Stellvertreter/-in
Oblt	Bezirkschef/-in Offiziersposten
Oblt	Abteilungschef-Stellvertreter/-in
Hptm	Abteilungschef/-in
Major	Kommandant-Stellvertreter/-in
Major	Abteilungschef/-in
Oberstlt	Kommandant/-in
Oberstlt	Kommandant-Stellvertreter/-in
Oberst	Kommandant/-in

² Das Polizeikommando legt fest, für welche Funktionen die Kaderausbildung I Voraussetzung ist und welche Bedingungen für die Absolvierung der Kaderausbildung I erfüllt sein müssen.

§ 4 Führung der Bezirkspolizei

¹ Die Bezirke Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden und Zurzach werden durch einen Adjutanten geführt, die Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten und Zofingen durch einen Offizier.

§ 5 Gradeinstufung und Gradanstieg

¹ Die Gradeinstufung und der Gradanstieg richten sich nach Eignung, Leistung und Funktion der Mitarbeitenden.

² Sind für eine Funktion mehrere Dienstgrade vorgesehen, erfolgt bei der Funktionsübernahme die Einstufung in der Regel im niedrigsten dafür vorgesehenen Grad.

³ Bei der Übernahme einer Funktion mit tieferer Gradeinstufung wird der bisherige Grad beibehalten.

§ 6 Gradanstieg innerhalb der gleichen Funktion

¹ Sind für eine Funktion mehrere Dienstgrade vorgesehen, kann der Anstieg in den nächsthöheren Grad erfolgen, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.

- a) Zeit: Mindestens 3 Jahre in der aktuellen Einstufung.
- b) Leistung:
 1. Gfr/Kpl/Wm: gute Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung
 2. Wm mbA/Wm mbV/Fw/Offizier: konstant sehr gute Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung

§ 7 Disziplarmassnahmen

¹ Disziplarmassnahmen können einen Gradanstieg während bis zu 3 Jahren verhindern oder eine Gradrückstufung zur Folge haben.

§ 8 Festlegung Gradeinstufung und Gradanstieg

¹ Die Gradeinstufung und der Gradanstieg werden wie folgt festgelegt:

- a) Funktionen mit Unteroffiziersgrad bis und mit Adjutant durch das Polizeikommando;
- b) Funktionen mit Offiziersgrad durch die Departementsleitung;
- c) ¹⁾ Polizeikommandant/-in durch den Regierungsrat.

² Über Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3–6 entscheidet die zuständige Behörde gemäss Absatz 1.

§ 9 Gradrückstufung und Gradsperre

¹ Über Gradrückstufungen und Gradsperren entscheidet die Disziplinarbehörde.

§ 10 Zeitpunkt

¹ Gradanstiege auf Grund einer neuen Funktion erfolgen auf den Zeitpunkt der Funktionsübernahme.

² Innerhalb der gleichen Funktion erfolgt der Gradanstieg gemäss den §§ 3 und 6 in der Regel auf den 1. Januar.

§ 11 Übergangsregelung

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Dienstgrade werden unter Vorbehalt von § 7 beibehalten.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 293).

§ 12 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt am 1. April 2001 in Kraft.

² Die Beförderungsrichtlinie vom 10. Juni 1985 ist aufgehoben ¹⁾.

Aarau, 15. November 2000

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERTLI

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ Nicht in der AGS publiziert.